

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.069 n Zuständigkeiten im Bereich der Informatik und Telekommunikation der Bundesverwaltung. Abschreibung der Motion 10.3640

Bericht der Finanzkommission vom 17. Oktober 2016

Die Finanzkommission des Ständerates hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2016 mit dem Antrag des Bundesrates zur Motion 10.3640 („Zuständigkeiten im Bereich der Informatik und Telekommunikation der Bundesverwaltung“) befasst.

Der Bundesrat beantragt in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 die Abschreibung der Motion.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion 10.3640 abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Anita Fetz

Inhalt des Berichtes

- 1 Die Motion 10.3640
- 2 Der Abschreibungsantrag des Bundesrates
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

- 1 Die Motion 10.3640
- 2 Der Abschreibungsantrag des Bundesrates
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Die Motion 10.3640

Sowohl von den Finanzkommissionen als auch der Finanzdelegation wurde verschiedentlich festgestellt, dass die Ausschöpfung von Effizienz- und Kostensenkungspotenzial im Bereich Informatik der Bundesverwaltung verschiedene strukturelle und organisatorische Massnahmen voraussetzt. Vor dem Hintergrund der Erneuerung der Informatikstrategie des Bundes 2012-2015 sollten entsprechende Grundsatzfragen geklärt werden. Um dies zu erreichen, hat die Finanzkommission des Nationalrats eine Motion eingereicht, welche von den Räten überwiesen wurde. Diese verlangt, dass der Bundesrat Verfahren und Kriterien der Ausnahmebestimmung, wonach die Bundesregel über die Bundesinformatik auf Waffen-, Führungs- und Einsatzsystem der Armee nicht anwendbar sind, aufzeigt. Zudem soll er einerseits prüfen, ob das Verfahren departementsübergreifenden Interessen Rechnung trägt und andererseits aufzeigen, welche Informatik gestützt auf die Ausnahmeregelung parallel betrieben wird. Über die Ergebnisse der Prüfung, getroffene Massnahme und deren Umsetzung soll der Bundesversammlung Bericht erstattet werden. Der Wortlaut der Motion lautet wie folgt:

„Der Bundesrat wird beauftragt, zuhanden der zuständigen Aufsichtsorgane der Bundesversammlung:

- a. das Verfahren und die Kriterien zur Bestimmung, welche Informatik unter Artikel 2 Absatz 3 der Bundesinformatikverordnung (BinfV) fällt und für die in der Folge die Informatikvorgaben des BinfV keine Gültigkeit haben, aufzuzeigen
- b. zu prüfen, ob das Verfahren und die Kriterien gemäss Buchstabe a den departementsübergreifenden Interessen genügend Rechnung tragen.
- c. aufzuzeigen, welche Informatik, gestützt auf die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 2 Absatz 3 BinfV, in der Bundesverwaltung parallel betrieben wird.

Der Bundesrat wird beauftragt, zuhanden der Bundesversammlung:

- d. mit der Botschaft zur Staatsrechnung 2010 über die Ergebnisse der Prüfung gemäss Buchstabe b sowie über allfällig getroffene Massnahmen und deren Umsetzung Bericht zu erstatten.“

Der Nationalrat hat die von seiner Finanzkommission eingereichte Motion 10.3640 am 1. Dezember 2010 angenommen. Der Ständerat folgte am 16. Juni 2011, womit die Motion überwiesen war.

2 Der Abschreibungsantrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat mit der Totalrevision der BinfV per 1. Januar 2012 die zitierte Ausnahmebestimmung ersatzlos gestrichen. Seither unterstehen Waffen-, Führungs- und Einsatzsysteme der Armee grundsätzlich den gleichen Regeln wie der Rest der Bundesinformatik. In bestimmten Fällen werden dem VBS aufgrund spezifischer Anforderungen weiterhin Ausnahmen gewährt. Dabei ist zu prüfen und gegebenenfalls aufzuzeigen, inwiefern eine Ausnahme im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Die Ausnahmebegründung wird dem Bundesrat mit dem entsprechenden Marktmodell vorgelegt. Ausnahmen können wie folgt begründet werden:

- mit einem besonders hohen Schutzbedarf;
- mit dem Schutz von Investitionen (Der Wert früher getätigter Investitionen soll nicht unnötig verringert werden.);
- mit der Besonderheit der Geschäftsprozesse und -aufgaben der Anwendungssysteme des VBS.

Mit der Ordnungsrevision wurden die Bedingungen für die Wahrung departementsübergreifender Interessen und das Vermeiden von parallelen Betrieben gleicher Anwendungen im Rahmen der dezentralen Grundorganisation der Bundesverwaltung substantiell verbessert. Mögliche Synergien



zwischen VBS-IKT und übriger IKT des Bundes werden unter Berücksichtigung von Sicherheitsüberlegungen und Wirtschaftlichkeit schrittweise genutzt. Folgende Synergien mit dem VBS wurden im Rahmen der bestehenden Standarddienste zum Beispiel realisiert:

- Datenkommunikation: Realisierung einer klaren und wirtschaftlichen Rollentrennung. Es wurden architektonische und operative Grundlagen erarbeitet, die zur Anwendung kommen, wenn eine durchgängige End-zu-End-Datenkommunikation über die zivilen (Standarddienste DAKO) und die krisenresistenten Netze (VBS/FUB) notwendig sind.
- Gemeinsames Engineering im Bereich der Büroautomation und UCC: Die Zusammenarbeit wird weiter intensiviert.
- Der Standarddienst GEVER wird auch vom VBS genutzt (Einführung ab 2019).
- IKT Strategie des Bundes 2016-2019: Grundsatz der Komplementarität für die departementalen IKT-Leistungserbringer. Der angestrebte zentrale Datacenter-Verbund wird zu einer weiteren geografischen Zusammenlegung der Infrastrukturen führen.
- Der Bundesrat hat die dezentrale IKT-Leistungserbringung überprüft und darauf gestützt weitere Konsolidierungen beschlossen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 die Abschreibung der Motion 10.3640.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Die Finanzkommission des Nationalrates kam an ihrer Sitzung vom 7. und 8. September 2016 zum Schluss, dass die Motion mit der Streichung des Artikels bezüglich der Ausnahmeregelung (Art. 2 Abs. 3 BinfV) erfüllt ist. Trotzdem sah sie weiteren Handlungsbedarf im IKT-Bereich. Die Wichtigkeit eines Masterplans, einer Mittelfristplanung, einer IT-Architektur und der Klärung der Kompetenzen der Querschnittsämter, wie schon von der Finanzdelegation gefordert, wurde unterstrichen. Somit sei das Thema trotz Abschreibung der Motion 10.3640 noch nicht vom Tisch. Der Entscheid erfolgte mangels gegenteiliger Anträge ohne Abstimmung.

Nach Beratung im schriftlichen Verfahren beschloss der Nationalrat am 7. Dezember 2016, seiner Finanzkommission zu folgen und die Motion 10.3640 abzuschreiben. Der Entscheid erfolgte mangels gegenteiliger Anträge ohne Abstimmung.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist an ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2016 nach der Vorstellung des Bundesratsberichts durch einen Vertreter der Verwaltung zum Schluss gekommen, dass die Motion erfüllt ist. Sie beantragt ihrem Rat, die Motion 10.3640 abzuschreiben, und folgt somit dem Bundesrat und ihrer Schwesterkommission. Dieser Entscheid erfolgte mangels gegenteiliger Anträge ohne Abstimmung.